

Kapitel 5: Zusammen leben

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: BAG Behindertenpolitik
Beschlussdatum: 09.04.2021

Änderungsantrag zu PB.Z-01

Von Zeile 270 bis 276:

lesbare Webseiten oft im Weg, es ist mühsam, manchmal unmöglich, Angebote zu nutzen, die für andere selbstverständlich sind. ~~Wir wollen Barrierefreiheit schaffen, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilhaben und selbstbestimmt, gemeinsam mit nichtbehinderten Menschen leben, lernen und arbeiten können. Das wollen wir mit einem „Barrierefreiheits-Gesetz“ erreichen. Durch eine Erhöhung der Bundesförderung soll mehr barrierefreier Wohnraum entstehen. Den Abbau von Barrieren in Städten und Dörfern werden wir im Rahmen der Städtebauförderung unterstützen.~~ Dieses Barrierefreiheitsgesetz soll private wie öffentliche Anbieter*innen öffentlich zugänglicher Angebote und Dienstleistungen verpflichten, umfassende Barrierefreiheit herzustellen. Der Bund wird verpflichtet eine 10-Jahres-Frist zur Herstellung der Barrierefreiheit seiner Gebäude festzulegen. Kleine Unternehmen werden durch eine Überforderungsklausel geschützt, aber zu angemessenen Vorkehrungen verpflichtet.

Begründung

Das Barrierefreiheits-Gesetz ist als Ergänzung zu bereits bestehenden Regelungen zu verstehen, die noch fehlen. Verpflichtungen hierzu ergeben sich aus der UN Behindertenrechtskonvention und aus der EU-Richtlinie 2019/882 zum Europäischen Barrierefreiheitsgesetz (EAA). Zu regeln sind insbesondere die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen öffentlicher und privater Anbieter*innen für den analogen und digitalen Bereich sowie die Herstellung der Barrierefreiheit von Bestandsbauten des Bundes innerhalb einer angemessenen Frist. Kleinere Unternehmen sollen mit einer Überforderungsklausel geschützt werden, jedoch zumindest angemessene Vorkehrungen treffen müssen.